Bebauungsplan (Entwurf)

"In der großen Acht"

der Gemeinde

Mimbach

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (GBBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. August 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Mimbach durch den Herrn Landrat - Kreisplanungsstelle -

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 5 des BBauG

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet (WR) Gem. § 3 BNVO
2.1.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude Gem. § 3 Abs. 2 BNVO
2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können Läden nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden. Gem. § 3 Abs. 3 BNVO
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA) Gem. § 4 BNVO
2.2.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Gem. § 4 Abs. 2 BNVO
2.2.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Wohnerwerbsstellen Gem. § 4 Abs. 3 BNVO
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschoße	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl GRZ	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl GFZ	0,4 bei 1-gesch., 0,7 bei 2-gesch.
4 Bauweise	offen, lt. Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	lt. Plan
8 Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten a.d. Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
9 Verkehrsflächen	lt. Plan
10 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Plan
11 Gebäude, die Parkanlagen,	lt. Plan

Geltungsbereich

Gemarkungsgrenze

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen

Geplante Straßen

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinien

Baugrenzen

Entwässerungsrichtung

WR 0/I Reines Wohngebiet, Offen 1-gesch.

WR 0 (II) Reines Wohngebiet, Offen 2-gesch.

WA 0 (II) Allges. Wohngebiet, Offen 2-gesch.

Überbaubare Grundstücksfläche

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Ausgearbeitet:
Hochbau, den 3. 11. 1965
Dipl.-Ing. Schulz
Kreisplanungsstelle

Wegen des Bebauungsplanes wurde die Bevölkerung von Gemeinde Mimbach gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (GBBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. August 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Mimbach durch den Herrn Landrat - Kreisplanungsstelle -

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 5 des BBauG

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet (WR) Gem. § 3 BNVO
2.1.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude Gem. § 3 Abs. 2 BNVO
2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können Läden nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden. Gem. § 3 Abs. 3 BNVO
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA) Gem. § 4 BNVO
2.2.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Gem. § 4 Abs. 2 BNVO
2.2.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Wohnerwerbsstellen Gem. § 4 Abs. 3 BNVO
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschoße	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl GRZ	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl GFZ	0,4 bei 1-gesch., 0,7 bei 2-gesch.
4 Bauweise	offen, lt. Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	lt. Plan
8 Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten a.d. Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
9 Verkehrsflächen	lt. Plan
10 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Plan
11 Gebäude, die Parkanlagen,	lt. Plan

Geltungsbereich

Gemarkungsgrenze

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen

Geplante Straßen

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinien

Baugrenzen

Entwässerungsrichtung

WR 0/I Reines Wohngebiet, Offen 1-gesch.

WR 0 (II) Reines Wohngebiet, Offen 2-gesch.

WA 0 (II) Allges. Wohngebiet, Offen 2-gesch.

Überbaubare Grundstücksfläche

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Ausgearbeitet:
Hochbau, den 3. 11. 1965
Dipl.-Ing. Schulz
Kreisplanungsstelle

15.1.1966 14.2.1966

Wegen des Bebauungsplanes wurde die Bevölkerung von Gemeinde Mimbach gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (GBBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. August 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Mimbach durch den Herrn Landrat - Kreisplanungsstelle -

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 5 des BBauG

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet (WR) Gem. § 3 BNVO
2.1.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude Gem. § 3 Abs. 2 BNVO
2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können Läden nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden. Gem. § 3 Abs. 3 BNVO
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA) Gem. § 4 BNVO
2.2.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Gem. § 4 Abs. 2 BNVO
2.2.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Wohnerwerbsstellen Gem. § 4 Abs. 3 BNVO
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschoße	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl GRZ	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl GFZ	0,4 bei 1-gesch., 0,7 bei 2-gesch.
4 Bauweise	offen, lt. Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	lt. Plan
8 Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten a.d. Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
9 Verkehrsflächen	lt. Plan
10 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Plan
11 Gebäude, die Parkanlagen,	lt. Plan

Geltungsbereich

Gemarkungsgrenze

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen

Geplante Straßen

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinien

Baugrenzen

Entwässerungsrichtung

WR 0/I Reines Wohngebiet, Offen 1-gesch.

WR 0 (II) Reines Wohngebiet, Offen 2-gesch.

WA 0 (II) Allges. Wohngebiet, Offen 2-gesch.

Überbaubare Grundstücksfläche

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Ausgearbeitet:
Hochbau, den 3. 11. 1965
Dipl.-Ing. Schulz
Kreisplanungsstelle

15.1.1966 14.2.1966

Wegen des Bebauungsplanes wurde die Bevölkerung von Gemeinde Mimbach gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (GBBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. August 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Mimbach durch den Herrn Landrat - Kreisplanungsstelle -

Mimbach, den 4. März 1966

Der Bürgermeister

Karbon

14. Juni 1966 / 714

Mimbach

Karbon

10. August 1966